

## **Schafsömmerung im Wandel**

### **Handlungsbedarf im Spannungsfeld Schaf, Wild und Vegetation**

---

#### **„Empfehlungen zu den Sömmerungs- oder Alpahrtsvorschriften – rechtlicher Rahmen“**

Martin Moser

BVET

Die Sömmerung (das Verbringen von Tieren auf Weiden im Berggebiet oder in der voralpinen Hügelizeone im Sommer) ist eine jahrhundertealte Tradition. Da die Sömmerung vorwiegend auf Alpweiden stattfindet, spricht man auch von „Alpung“.

Im Rahmen der Sömmerung wechselt eine grosse Anzahl von Tieren ihren Standort. Mit diesem Tierverkehr besteht eine erhebliche Gefahr der Verschleppung von Krankheiten. Zudem können Krankheiten der Haustiere auch auf Wildtiere übertragen werden.

Die Eidgenössische Tierseuchenverordnung sieht vor, dass die Kantone seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung erlassen. Diese sollen dazu beitragen, dass nur gesunde und seuchenunverdächtige Tiere aus gesunden Beständen auf die Alpweiden getrieben werden. Dadurch soll auch die Gesundheit der Wildtiere geschützt werden. Im Jahr 2000 hat das BVET in Zusammenarbeit mit den Kantonen „*Empfehlungen zur Harmonisierung der Sömmerungsvorschriften der Kantone*“ zusammengestellt.

Diese Empfehlungen enthalten neben allgemeinen Bestimmungen zu Tiergesundheit, Tiertransport, Tierschutz, Medikamentenaufzeichnungen und Tierverkehrskontrolle auch Bestimmungen zu einzelnen Krankheiten. Bei den Schafen ist folgendes vorgeschrieben:

1. Räude: Alle Schafe sind vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude zu behandeln. Die Behandlung ist durch den behandelnden Tierarzt mit Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Begleitdokument beizulegen. Das Alppersonal hat den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt zu melden, der eine Untersuchung vornimmt.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eittrige Verklebungen, Augenrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

Mit Ausnahme der Kantone BS und GE werden in allen Kantonen Tiere gesömmered. Die meisten Kantone übernehmen die Empfehlungen des BVET vollumfänglich; diese leisten damit einen Beitrag für schweizweit einheitliche Vorschriften. Den Tierhaltern wird eine grosse Eigenverantwortung übertragen, indem sie nur gesunde Tiere zur Sömmerung bringen dürfen und den Gesundheitszustand der Tiere auf dem Begleitdokument deklarieren müssen.